

# Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventloulallee 6 ♦ 24105 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Sachbearbeiter/in:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

nachrichtlich:  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Städteverband Schleswig-Holstein  
im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3018

Ihr Schreiben vom, Az.:

07.04.2014; L 213

Unser Schreiben vom, Az.:

(bitte unbedingt angeben)

799.2 Rei/S

Kiel, 02.06.2014

## **Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Erdmann, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zur Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen, danken wir dem Bildungsausschuss.

Der Begriff der Jugendberufsagentur ist gesetzlich nicht definiert; in der aktuellen fachlichen und politischen Diskussion wird darunter eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Träger der Arbeitsförderung (SGB III), der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), der Jugendhilfe (SGB VIII) sowie – ggf. – der allgemein- und berufsbildenden Schulen in einer Form des „One-Stop-Governments“ zum Zwecke der Harmonisierung des Überganges junger Menschen von der Schule in den Beruf verstanden.

Der Bericht der Landesregierung zur Prüfung der Einrichtung von Jugendberufsagenturen – Ds 18/1371 - , der der Befassung des Ausschusses zu Grunde liegt, zeigt die verschiedenen Formen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des Überganges junger Menschen von der Schule in den Beruf in den Kreisen Schleswig-Holsteins auf.

Zu beachten ist dabei, dass die Trägerschaften für die einzelnen in Betracht kommenden Unterstützungsleistungen in Schleswig-Holstein sehr unterschiedlich verteilt sind: Während die allgemeinbildenden Schulen überwiegend von den Gemeinden und die berufsbildenden Schulen von den Kreisen getragen werden, liegt die Organisation der Arbeitsförderung in der Hand der Bundesagentur für Arbeit; die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg allein von den Kreisen und in den übrigen Kreisen gemeinsam von diesen und von der Bundesagentur für Arbeit getragen; die Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wiederum wird schließlich wiederum von den Kreisen wahrgenommen.

- 2 -

Die dergestalt gesplitteten Zuständigkeiten im „Flächenland“ Schleswig-Holstein lassen es auch aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und seiner Mitgliedskreise hilfreich erscheinen, wenn die einzelnen Akteure im Bereich des Überganges junger Menschen von der Schule in den Beruf rechtskreisübergreifend mehr als bisher zusammenarbeiten würden.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Gemeinden und Kreise ihre Aufgaben als Schulträger, als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und als Jugendhilfeträger als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen und insoweit lediglich der Rechtsaufsicht des Landes unterliegen; das bedeutet insbesondere, dass Fragen der Verwaltungsorganisation einer Vorgabe durch das Land weitgehend entzogen sind. Dies schließt eine durch das Land geregelte Zusammenführung verschiedener Leistungen für Jugendliche im Übergang von der Schule in den Beruf in einer „Behörde“ rechtlich aus. Die Übertragung des Hamburger Modells der Jugendberufsagenturen auf Schleswig-Holstein ist daher rechtlich nicht möglich.

Aus Sicht des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat sich die Organisation der genannten Trägerschaften in kommunaler Selbstverwaltung bewährt; nur auf diese Weise kann in den einzelnen Regionen des Landes – wie der Bericht der Landesregierung (Ds. 18/1371) zeigt - eine den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechende individuelle Verzahnung der Aktivitäten der einzelnen Träger erfolgen. Als positiv erweist sich in diesem Zusammenhang einmal mehr die Zusammenführung der (alleinigen) Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Jugendhilfe (SGB VIII) bei den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung („Optionskommunen“), den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. In dieser Organisationsform können Schnittstellen zwischen der Integration in den Arbeitsmarkt, die bei jungen Menschen nach dem Schulabschluss in der Regel dem Bereich des SGB II zuzuordnen ist und ergänzenden Leistungen der Jugendhilfe wesentlich besser und effektiver koordiniert und entsprechende Leistungen vor Ort koordiniert werden, als dies bei einer Beteiligung der durch zentrale Vorgaben gesteuerten Bundesagentur für Arbeit an der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fall ist.

Aber auch in den Kreisen, in denen die Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsam von den Kreisen und der Bundesagentur für Arbeit in Gemeinsamen Einrichtungen verantwortet wird, sind Wege gefunden worden, die Zusammenarbeit mit den Schul- und Jugendhilfeträgern zu koordinieren. So sind in einigen Kreisen Ansprechpartner der jeweiligen Träger räumlich zusammengeführt worden; auf diese Weise entsteht zwar nicht im Rechtssinne, aber in der Außenwahrnehmung für die betroffenen Jugendlichen eine „One-Stop-Agency“, in der ihre Ansprechpartner „Tür an Tür“ arbeiten und die Klärung offener Fragen „auf dem kurzen Dienstweg“ möglich ist (vgl. auch Ds. 18/1371, S. 20).

Die Koordinierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit erfolgt ebenfalls entsprechend der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse in den Kreisen; das bedeutet indes nicht zwangsläufig, dass die Kreise die Koordinierungsfunktion wahrnehmen. Einige unserer Mitgliedskreise haben sich jedoch im Rahmen einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe der Aufgabe der Koordinierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit angenommen (vgl. auch Ds. 18/1371, S. 21).

Eine Verpflichtung der Kreise zur institutionalisierten Zusammenarbeit mit anderen Trägern im Rahmen des Überganges von jungen Menschen von der Schule in den Beruf im Sinne einer rechtlich vorgegebenen „One-Stop-Agency“ sieht das Landesrecht bisher ebenso wenig vor, wie die pflichtige Wahrnehmung der Koordinierung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit durch die Kreise. Sofern von Seiten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine solche Verpflichtung zu implementieren beabsichtigt ist, kann dies vor dem Hintergrund des Art. 46 Abs. 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verordnung erfolgen. Dabei wären nach

Art. 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Bestimmungen über die Tragung der Kosten zu treffen und bei den Kreisen entstehende Mehrkosten auszugleichen (Konnexitätsprinzip).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jan-Christian Erps'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

(Jan-Christian Erps)  
- Gf. Vorstandsmitglied -